### Satzung

## über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Kalletal bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. November 2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NW. S. 886) hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 17. November 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Kalletal unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder nicht genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher freiwilliger Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

### § 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalletal wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Einsatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(5) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) und für freiwillige Leistungen (§ 1 Abs. 3) der Freiwilligen Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

# § 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach der Dauer der Amtshandlung und der Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die Bemessung erfolgt nach den in den Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Grundsätzen. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung bildet. Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Nr. 7, 8 und 9 der Satzung. Für diese Einsätze wird abweichend von der Berechnung nach Abs. 2 bis Abs. 6 jeweils eine Pauschale nach Maßgabe des anliegenden Tarifs berechnet.
- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach Einsatzzeiteinheiten (EZE). Eine Einsatzzeiteinheit umfasst den Zeitraum von 15 Minuten. Für jede angefangene Einsatzzeiteinheit wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Personalkosten sowie die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Material und Personal. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
  - Geht eine Alarmierung durch die Leitstelle nicht voraus, so findet Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrzeit zum Einsatzort gehört.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Die Sachkosten (z. B. Schaummittel, Pulver, Bindemittelmittel einschl. deren Entsorgung) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug und Gerätekosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

- (6) Für die persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsmittel, die im Einsatz zerstört, beschädigt oder kontaminiert werden, werden je nach Notwendigkeit der Zeitwert, die Reparaturkosten, die Reinigungskosten und/oder die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung berechnet.
- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

# § 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten ist bei Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs. 2) und bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 3) derjenige verpflichtet, der die Leistungen selbst oder durch einen Dritten, dessen Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehung und Fälligkeit

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

# § 7 Befreiung von der Kosten- und Entgelterstattung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen

## § 8 Haftung

- (1) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Kalletal auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Gemeinde Kalletal von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne ihr Verschulden beschädigt oder vernichtet werden, hat die oder der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten nach dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr vom 15. Dezember 1999 i. d. F. der 3. Änderung vom 18. April 2011 außer Kraft.

### **Tarif**

gemäß der §§ 4 bis 6 der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Gemeinde Kalletal bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom xx.xx.2016

### I. Persönliche Leistung

Einsatz je Feuerwehrmann und Stunde

23,00€

### II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschl. feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

a)	ELW / MTW	30,70 €
b)	TLF 4000, Rüstwagen RW	112,60€
c)	Drehleiterfahrzeug	153,50€
d)	alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge	71,60€

- Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmaterialien werden zu Tagespreisen gesondert berechnet
- 3. Für Einsätze nach § 2 Abs. 7, 8 und 9

358,00€

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Kalletal bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. November 2016 (einschließlich Kostentarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW vom 02. September 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kalletal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden -* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik: Bekanntmachungen) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 18. November 2016

Pano Hecker

Mario Hecker

Bürgermeister